



Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung von unfallbedingten Kosten für kosmetische Operationen und kieferorthopädische Maßnahmen

Mannheimer VB-Unfall Kosmetische Operationen '08
U_032_0108 (Stand: 01.01.2008)

§ 1 Versicherte kosmetische Operationen und kieferorthopädische Maßnahmen

Versichert sind kosmetische Operationen und kieferorthopädische Maßnahmen, die nach Abschluß der Heilbehandlung erforderlich werden, um eine durch den Unfall entstandene und durch die abgeschlossene Heilbehandlung nicht beseitigte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beseitigen oder zu mildern. Die Operation muß spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, genügt es, wenn die kosmetische Operation vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person erfolgt.

§ 2 Versicherte Kosten

- 1 Versichert sind die Kosten für Arzthonorare, sonstige Kosten der kosmetischen Operation sowie die Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.
- 2 Der Versicherer ersetzt die Kosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Summe. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

§ 3 Bedingungen für die Versicherung von unfallbedingten Kosten für kosmetische Operationen und kieferorthopädische Maßnahmen und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung

Die Mannheimer VB-Unfall Kosmetische Operationen '08 werden durch die Mannheimer AB-Unfall '08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.